

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe vom 25. April 2017  
(Amtsblatt vom 28. April 2017)**

vom 14. Mai 2019 (Amtsblatt vom \_\_\_\_\_ )

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 14. Mai 2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. In § 1 der Hauptsatzung werden nach Absatz 4 die folgenden neuen Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die bislang bestehenden Grenzen zwischen den Ortschaften Hohenwettersbach, Stupferich und Wettersbach werden an die durch das Flurneuerordnungsverfahren Karlsruhe-Stupferich (A 8) neugebildeten Grundstücksgrenzen angepasst. Dabei wird zwischen Wettersbach und Hohenwettersbach die Autobahn sowie zwischen Wettersbach und Stupferich das Gebiet Winterrot und die Talstraße Wettersbach zugeordnet. Die Autobahn zwischen Wettersbach und Stupferich und die Gebiete An der Ochsenstraße, Auf der Römerstraße und die Karlsbader Straße werden Stupferich zugeordnet.

Die Abgrenzung im Einzelnen ergibt sich aus der Detailkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

„(6) Die Abgrenzung der Ortschaft Neureut zum Stadtgebiet Karlsruhe wird an die bestehende amtliche Gemarkungsgrenze entlang der New-York- und Erzbergerstraße sowie im Hardtwald angepasst.

Die Abgrenzung im Einzelnen ergibt sich aus der Detailkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

2. § 5 Abs. 2 Ziff. 14 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Ausübung von Vorkaufsrechten und Bestellung von dinglichen Rechten bei einem Grundstückswert von mehr als 500.000 Euro bis 1,5 Millionen Euro.“

3. § 12 Ziff. 1 f) der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Ausübung von Vorkaufsrechten und Bestellung von dinglichen Rechten bis zu einem Grundstückswert von 500.000 Euro, Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Vermögens bis zu einem Wert von 50.000 Euro.“

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.